

14.09.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - R - Wizu **Punkt** der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

KOM(2001) 213 endg.; Ratsdok. 8297/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz
Wi

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass dieser Richtlinienvorschlag im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament frühestens dann beraten wird, wenn die überarbeiteten Eigenkapitalanforderungen für Kreditinstitute (Basel II) veröffentlicht und in EU-Richtlinien umgesetzt sind.

Ausgeliefert am 18. SEP. 2001

...

Eine EU-Richtlinie zur Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten sollte erst in Angriff genommen werden, wenn auch auf internationaler Ebene entsprechende Standards verbindlich vorgeschrieben werden, da nur die Schaffung von weltweit geltenden Standards gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Beteiligten gewährleistet. Eine auf die EU beschränkte Regelung führt für die europäischen Banken zu zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen, erhöhten Meldepflichten und internen Kontrollregelungen. Dies führt zu Wettbewerbsverzerrungen gegenüber ihren Mitbewerbern außerhalb der EU und einer Benachteiligung europäischer Institute.

Bei einem isolierten Regelwerk zu Finanzkonglomeraten auf EU-Ebene besteht zudem die Gefahr, dass dieses bald nach In-Kraft-Treten erneut überarbeitet werden muss, denn es erscheint zweifelhaft, ob außereuropäische Länder die EU-Ansätze bei einer künftigen Regelung dieses Bereichs übernehmen werden.

Um zu Basel II konsistente Regeln verabschieden und die Auswirkungen dieser neuen Vorschriften auf die Eigenkapitalausstattung auch der Finanzkonglomerate sicher einschätzen zu können, sollte das In-Kraft-Treten der gegenwärtig laufenden Überarbeitung der Baseler- und EU-Eigenkapitalvorschriften abgewartet werden.

EU
Fz
Wi

2. Unbeschadet dessen bittet der Bundesrat die Bundesregierung, zu den einzelnen Regelungen in dem Richtlinienvorschlag in der Stellungnahme gegenüber der Kommission auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Durch die starre Festlegung einer 10 %-Grenze als Schwelle für die Bestimmung eines Finanzkonglomerats können auch Unternehmensgruppen in den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags einbezogen werden, die ihr Angebot nur auf wenig risikobehaftete Dienstleistungen ausdehnen. So ergänzen sich Versicherungsgruppen durch Bausparkassen, Hypothekenbanken oder Investmentgesellschaften. Zielgruppe für deren Angebote sind aber nur die eigenen Versicherungsnehmer. Der Bundesrat hält es für nicht sachgerecht und unverhältnismäßig, bei diesen Finanzgruppen die zusätzlichen Aufsichtsregeln für Finanzkonglomerate anzuwenden. Dies gilt um so mehr, als von einem solchen zusätzlichen Aufsichtsaufwand vor allem mittelgroße Gruppen betroffen sind.

3. [Fz
Wi]

- Für die in Artikel 3 vorgesehene Definition eines Finanzkonglomerats sollte die Einführung einer Bagatellgrenze [von 150 Mrd. € Bilanzsumme] vorgesehen werden, um einen effizienten und zielgerichteten Einsatz der Aufsichtsressourcen zu erreichen und um eine nicht sachgerechte Überregulierung zu vermeiden.
- Für die in Artikel 5 in Verbindung mit Anhang I aufgeführten besonderen Eigenkapitalanforderungen an Finanzkonglomerate wird die Vorlage von Musterrechnungen an konkreten Beispielen erwartet, um die Auswirkungen betriebswirtschaftlich korrekt beurteilen und eine sachgerechte Stellungnahme abgeben zu können. Aus dem Berechnungsverfahren könnten weitere Mehrbelastungen entstehen, weil zum einen die Verwendung des Begriffs "branchenübergreifendes Eigenkapital" in dem Richtlinien-vorschlag nicht klar definiert ist und zum anderen für die "zusätzlichen Solvenzanforderungen" der Finanzkonglomerate ausschließlich das sektorübergreifend anerkannte Eigenkapital verwendet werden darf. Dadurch würden die bestehenden sektoralen Richtlinien in wichtigen Teilen außer Kraft gesetzt und damit in die bestehenden Eigenmittelrichtlinien der EU für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen und Versicherungen eingegriffen. Der Verzicht auf sektorübergreifende Beteiligungen wäre aus internationalen Wettbewerbserwägungen wie aus gesamtwirtschaftlichen Gründen nicht zu vertreten, da dadurch wertvolle Synergievorteile im Finanzsektor nicht erzielt werden würden.
- Die in Artikel 6 vorgesehene Regelung, wonach Aufsichtsbehörden auch quantitative Grenzen für gruppeninterne Geschäfte festlegen können, könnte im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass Aufsichtsbehörden unternehmerische Entscheidungen an sich ziehen. Es sollte klargestellt werden, dass eine solch massive Intervention in den Geschäftsbetrieb nur bei einem klar definierten Missstand oder in einer akuten Gefährdungssituation in Frage kommen kann.
- Bei der in den Artikeln 7 und 9 vorgesehenen Koordination der Aufsicht über Finanzkonglomerate und dem Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden sollte sichergestellt werden, dass der vorgesehene Datenaustausch Geschäftsgeheimnisse ausreichend wahrt. Es sollte eine EU-weit einheitliche Praxis des Informationsaustauschs in dem

Richtlinienvorschlag vorgegeben werden. Grundsätzlich sollte der Nachweis erbracht werden, dass der Informationsaustausch zweckdienlich und zur Erfüllung der Aufgaben des Koordinators unabdingbar notwendig ist.

4. [Fz
Wi]

- Von der in den Artikeln 18, 19 und 25 vorgesehenen Einführung des Abzugs von Versicherungsbeteiligungen von mehr als 10 % bei der Ermittlung des aufsichtlichen Eigenkapitals des Kreditinstituts sollte abgesehen werden, denn der Anwendungsbereich des Vorschlags der Finanzkonglomerats-Richtlinie würde sonst deutlich ausgeweitet und der Richtlinienvorschlag in erheblichem Maße in die rein sektoralen Aufsichtsregelungen eingreifen. Im Übrigen ist der vorgesehene Wert von 10 % für den Beteiligungsabzug zu niedrig[, da wirtschaftlich relevante Beteiligungen erst bei einem Anteil von 25,1 % beginnen. Der Abzug von Eigenkapital, sofern er nicht grundsätzlich verworfen wird, sollte erst ab diesem Stellenwert greifen].
- Gemäß den Artikeln 16 und 17 des Richtlinienvorschlags soll der Kommission das Recht eingeräumt werden, an der Finanzkonglomerats-Richtlinie im so genannten Komitologieverfahren Anpassungen vorzunehmen. Sowohl die Bereiche, die im Rahmen des Komitologieverfahrens änderbar sein sollen als auch die Rechtfertigung etwaiger Änderungen sind ausgesprochen allgemein formuliert. Da bei einem Komitologieverfahren der Bundesrat praktisch kein Mitspracherecht mehr hätte, sollte davon abgesehen werden, die Kommission zu Anpassungen zu ermächtigen.

Da es in diesem Richtlinienvorschlag unter anderem um die Verteilung von Befugnissen zwischen EU und den nationalen Aufsichtsbehörden geht und nicht nur um technische Details, sollte hier kein Komitologieverfahren vorgesehen werden.

B

5. Der Rechtsausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.